

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1954

Nummer 22

Datum	Inhalt	Seite
12.3.54	Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	119

Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Vom 12. März 1954.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 1954 gem. Art. 66 der Landesverfassung dem Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen zugestimmt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist gem. Art. 2 des Staatsabkommens am 12. Februar 1954 bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — erfolgt. Das Staatsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. März 1954.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

Der Kultusminister:
C. Teusch.

Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das am 30./31. März 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen¹⁾ einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen²⁾ wird mit Wirkung vom 1. April 1954 um fünf Jahre mit folgender Maßgabe verlängert:

1. Als Forschungseinrichtungen nach Artikel 1 des Staatsabkommens werden die in der anliegenden Übersicht nach dem Stande vom 1. April 1953³⁾ aufgeführten Einrichtungen anerkannt. Die Kündigungsfrist für das Ausscheiden einer Forschungseinrichtung aus dieser Übersicht beträgt ein Jahr.

2. Die vom Bund und den Ländern gemeinsam finanzierte Deutsche Forschungsgemeinschaft gilt als Forschungseinrichtung im Sinne dieses Abkommens.

3. In das Staatsabkommen sollen nur solche Forschungseinrichtungen aufgenommen werden, die sich in ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit bereits bewährt haben.

4. Aus dem Staatsabkommen sollen grundsätzlich keine einmaligen Ausgaben, insbesondere Bauausgaben, geleistet werden. Das gilt nicht für die zur Max-Planck-Gesellschaft gehörenden Forschungseinrichtungen.

5. Gem. Art. 5 des Staatsabkommens werden folgende Interessenquoten bestimmt:

a) Für Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft	12,5 %
b) für Länderinstitute — außer Bibliotheken und Museen	25 %
c) für Bibliotheken	30 %
d) für Museen	30 %

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Generalverwaltung und die Auslandsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft wird keine Interessenquote berechnet.

6. Als Steuereinnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Staatsabkommens gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder (§ 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 — BGBl. I S. 446).

Artikel 2

Die von den Vertragsschließenden angefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — hinterlegt.

Anlage 1

Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland betrachten die Förderung der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich als eine Aufgabe der Länder. Sie bejahen die Notwendigkeit, gemeinsam die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß Wissenschaft und Forschung befähigt werden, einen wirksamen Beitrag zum kulturellen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands zu leisten. Die Gesamtheit der Länder hält sich daher verpflichtet, größere Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln finanziell sicherzustellen. Haushaltsmittel der Bundesrepublik Deutschland sind nur für Forschungseinrichtungen mit ausgesprochen behördlichem Charakter und mit einem Aufgabenbereich für die Gesamtheit der Länder in Anspruch zu nehmen oder für Zweckforschungseinrichtungen,

¹⁾ Anlage 1

²⁾ Anlage 2

³⁾ Anlage 3

die ausschließlich oder überwiegend im Dienst einer zentralen Verwaltung stehen. Reine Zweckforschungseinrichtungen sollen vorwiegend von den interessierten Kreisen finanziert werden.

Zwischen den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, der Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, für deutsche wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, deren Aufgaben und Bedeutung über den allgemeinen Wirkungsbereich eines einzelnen Landes hinausgehen und deren Zuschußbedarf die finanzielle Leistungskraft eines einzelnen Landes übersteigt, die zur Erfüllung der Forschungsaufgaben erforderlichen Mittel nach den Bestimmungen dieses Abkommens gemeinsam aufzubringen.

(2) Als solche Forschungseinrichtungen werden zunächst die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Einrichtungen anerkannt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß die von den Ländern gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen nicht gleichzeitig Zuschüsse aus dem Haushalt der Bundesrepublik erhalten, um die für Forschungszwecke verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich zu verwenden und die Haushaltsklarheit zu wahren. Ausgenommen ist der Ersatz von Kosten für Sonderforschungsaufträge, die zentrale Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diesen Forschungseinrichtungen erteilen.

Artikel 3

(1) Die wissenschaftliche Forschung ist frei, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze hält.

(2) Damit die verfügbaren öffentlichen Mittel wirtschaftlich verwendet werden, ist zu vermeiden, daß Forschungseinrichtungen sich mit gleichen Aufgabengebieten befassen, sofern nicht sachlich gerechtfertigte Gründe dies erforderlich machen. Dies ist laufend zu überprüfen.

Artikel 4

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß den Ländern im Senat der Max-Planck-Gesellschaft eine angemessene Vertretung einzuräumen ist.

Artikel 5

Die Vertragsschließenden stellen jährlich den Gesamtbedarf der gemeinsam aufzubringenden Mittel fest. Sie können in Bereitstellung dieser Mittel davon abhängig machen, daß die Länder, in denen die Forschungseinrichtungen ihren Sitz haben, einen angemessenen Teil des Zuschußbedarfs dieser Einrichtungen selbst decken.

Artikel 6

Der Gesamtbetrag der gemeinsam aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 7

Das Abkommen wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Artikel 8

Die von den Vertragsschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung als vorläufige Geschäftsstelle hinterlegt.

Anlage 2

Durchführungsbestimmungen zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Die Vertragsschließenden vereinbaren zur Durchführung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen das folgende:

§ 1

Die Kultusminister und die Finanzminister der Länder treffen gemeinsam die zur Durchführung des Staatsabkommens erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt.

§ 2

Die Kultus- und Finanzminister bestimmen alljährlich, in welchem Umfange die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen unterstützt werden, und ob das Staatsabkommen auf weitere wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Anwendung finden soll.

§ 3

Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit und die haushaltsrechtliche Verantwortung des Landes, in dem die wissenschaftliche Forschungseinrichtung ihren Sitz hat, werden durch die Bestimmungen des Staatsabkommens nicht berührt.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der von den Kultusministern und den Finanzministern zu treffenden Entscheidungen wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter des Kultusministeriums und des Finanzministeriums jedes Landes besteht.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt.

(3) Die laufenden Geschäfte des Verwaltungsausschusses werden von einer Geschäftsstelle geführt, deren Kosten nach den Bestimmungen dieses Abkommens von den Ländern gemeinsam getragen werden.

§ 5

(1) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des jährlichen Gesamthaushaltsplans aufzustellen und die von den Forschungseinrichtungen vorgelegten Rechnungen zu prüfen;
- b) die Vorschläge zur Erweiterung, Einschränkung oder Ausschaltung von Forschungseinrichtungen oder zur Übernahme neuer Forschungseinrichtungen auszuarbeiten;
- c) Maßnahmen zu beraten und vorzuschlagen, um das wissenschaftliche Forschungswesen zu rationalisieren und wirtschaftlich zu gestalten.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Unterausschüsse einsetzen oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Die laufenden Geschäfte des Verwaltungsausschusses werden bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle (§ 4 Absatz 3) vom Kultusministerium des Landes Hessen geführt.

§ 7

Das Finanzministerium des Landes Hessen regelt bis auf weiteres den Überweisungsverkehr unter den Ländern.

§ 8

Für die zur Max-Planck-Gesellschaft gehörenden Forschungseinrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) die vertragsschließenden Länder müssen im Senat der Max-Planck-Gesellschaft angemessen vertreten sein;
- b) die Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft werden nur dann berücksichtigt, wenn sie als förderungswürdig anerkannt werden;
- c) damit die Unabhängigkeit der Forschungstätigkeit gewährleistet bleibt, sollen die nach Überprüfung der Haushaltsanforderungen bewilligten Zuschußbeträge den einzelnen Forschungseinrichtungen ohne haushaltsmäßigen Einzelnachweis gewährt werden.

Anlage 3

Übersicht

über die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
die nach dem Abkommen von den Ländern gemein-
sam zu finanzieren sind (Stand: 1. April 1953).

Deutsche Forschungsgemeinschaft Bad Godesberg
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft
e. V., Göttingen

Baden-Württemberg

Deutsches Hirnforschungsinstitut Neustadt (Schwarzw.)
Frauenhofer-Institut Freiburg
Astronomisches Recheninstitut Heidelberg
Institut für Virusforschung Heidelberg
Heiligenberg-Institut Heiligenberg

Bayern

Deutsches Museum München
Germanisches Nationalmuseum Nürnberg
Institut für Wirtschaftsforschung München
Monumenta Germaniae historica München
Zentral-Institut für Kunstgeschichte
Deutsches Geodätisches Forschungs-Institut München

Berlin

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Institut für Zuckerindustrie
Deutsche Forschungshochschule Berlin-Dahlem

Bremen

Institut für Meeresforschung Bremerhaven

Hamburg

Hamburgisches Weltwirtschaftsarchiv
Bernhard Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrank-
heiten

Hessen

Westdeutsche Bibliothek Marburg
Paul Ehrlich-Institut Frankfurt (Main)

Niedersachsen

Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Hannover
Institut für Erdölforschung Hannover
Amt für Bodenforschung Hannover
Vogelwarte Helgoland

Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
Essen
Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie
Dortmund

Rheinland-Pfalz

Röm. Germanisches Zentralmuseum Mainz

Schleswig-Holstein

Institut für Weltwirtschaft Kiel
Tuberkulose Forschungs-Institut Borstel

— GV. NW. 1954 S. 119.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 3516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

the following table:

TABLE I

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table:

TABLE II

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table:

TABLE III

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table:

TABLE IV

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table:

TABLE V

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table:

TABLE VI

Summary of the results of the experiments on the effect of the concentration of the solution on the rate of the reaction

The experiments were carried out at 25°C. The concentration of the solution was varied from 0.1 to 0.5 M. The rate of the reaction was measured by the change in the optical density of the solution at 440 mμ. The results are given in the following table: